

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

420.1

■ Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle

vom 1. Januar 2017

Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Eigentum / Zuständigkeit	5
Art. 2 Anlagen	5
II. Benutzer	5
Art. 3 Sekundarschule	5
Art. 4 Breitensport	6
Art. 5 Militärische Belegung	6
Art. 6 Private Belegung	6
Art. 7 Benützungsberechtigung	6
III. Organisation	6
Art. 8 Teilnehmerzahl	6
Art. 9 Betriebszeiten	6
Art. 10 Zutrittsberechtigung	6
Art. 11 Nachtruhe	7
Art. 12 Haftung	7
Art. 13 Versicherung	7
IV. Belegung	7
Art. 14 Verkehrsorganisation	7
Art. 15 Belegungsarten	7
Art. 16 Bewilligungspflicht	7
Art. 17 Einmalbelegung	7
Art. 18 Dauerbelegung	8
Art. 19 Kontaktperson	8
Art. 20 Übergabe / Abnahme	8
Art. 21 Priorität der Belegungsgesuche	9
V. Bewilligung	9
Art. 22 Mitteilung Entscheid	9
Art. 23 Rechtsanspruch	9
Art. 24 Rechtsweg	9
Art. 25 Abtausch von Bewilligungen	9
Art. 26 Ausfall einer Belegung	10

VI. Hallenordnung	10
Art. 27 Sorgfaltspflicht / Haftung	10
Art. 28 Ordnungspflicht	10
Art. 29 Hallenboden	10
Art. 30 Harz- und Haftmittelverbot	10
Art. 31 Garderoben / Duschen	11
Art. 32 Reinigung	11
Art. 33 Einrichtung	11
Art. 34 Beschädigungen	11
Art. 35 Aufsicht	11
Art. 36 Rauchen / Konsumieren	12
Art. 37 Wirtschaft / Reklame	12
VII. Schlussbestimmungen / Tarife	12
Art. 38 Tarife	12
Art. 39 Entschädigung des Hauswartes	12
Art. 40 Sanktionen	12
Art. 41 Inkrafttreten	12
Art. 42 Genehmigung	13

Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle

Gestützt auf Ziff. 5.1 des Gesellschaftsvertrages vom 22. Januar 2003 über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Dreifach-Turnhalle erlässt die Betriebskommission folgendes Betriebsreglement (BR):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eigentum / Zuständigkeit

Die Sporthalle Andelfingen steht im Eigentum der Politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen und der Sekundarschulgemeinde Andelfingen. Für den Betrieb der Halle setzen die Eigentümer eine Betriebskommission ein. Diese setzt sich gemäss Ziff. 3.2 des Gesellschaftsvertrages vom 22. Januar 2003 wie folgt zusammen:

- a) 3 Behördenvertreter mit Stimmrecht
 - ein Vertreter der Sekundarschulpflege Andelfingen
 - ein Vertreter des Gemeinderates Andelfingen
 - ein Vertreter des Gemeinderates Kleinandelfingen

- b) weitere Mitglieder ohne Stimmrecht
 - ein Vertreter der Lehrerschaft der Sekundarschule Andelfingen
 - ein Vertreter der Vereine
 - der für die Halle verantwortliche Hauswart
 - ein Sekretariat

Für alle in diesem BR behandelten Belange ist die Betriebskommission Sporthalle Andelfingen zuständig. Gegen Einzelentscheidungen der Gemeindeverwaltung oder des Hauswartes kann Einsprache bei der Betriebskommission erhoben werden.

Art. 2 Anlagen

Schul- und Sportanlagen im Sinne dieses BR sind alle Räume der Sporthalle, inkl. Ausenanlagen.

II. Benutzer

Art. 3 Sekundarschule

Die Sekundarschule hat für die Benützung von zwei Hallenteilen während der Schulzeit absoluten Vorrang. Die Räume und Anlagen, die von der Schule in dieser Zeit nicht

beansprucht werden, können nach erteilter Bewilligung von Dritten benützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Art. 4 Breitensport

Ein Hallenteil bleibt ganztags für den Breitensport reserviert.

Art. 5 Militärische Belegung

Militärische Belegungen bedürfen der vorherigen Bewilligung der zuständigen Stellen der Betriebskommission.

Art. 6 Private Belegung

Private Anlässe sind in der Sporthalle nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission. Gesuche sind frühzeitig, mind. 8. Wochen vor dem Anlass, einzureichen.

Art. 7 Benützungsberechtigung

Die Sporthalle steht allen unter Art. 21 bezeichneten Personen, Vereinen und Institutionen für Übungs- und Trainingszwecke an Wochentagen gemäss Vereinbarung zur Verfügung. Dafür wird eine Benützungsgebühr gemäss der Tarifordnung erhoben.

Art. 8 Teilnehmerzahl

Die Sporthalle ist für eine Teilnehmerzahl von maximal 600, das Foyer für maximal 50 Personen ausgelegt und feuerpolizeilich abgenommen.

III. Organisation

Art. 9 Betriebszeiten

Grundsätzlich steht die Halle an Schultagen ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Während den Ferien und an Wochenenden von 07.00 bis 22.00 Uhr. Am 1. Mai und 1. August kann die Sporthalle ebenfalls benützt werden.

Die Sporthalle bleibt während der Weihnachtsferien und der Hauptreinigung geschlossen.

Die Kommission behält sich vor, die Halle in Ausnahmefällen zu schliessen.

Art. 10 Zutrittsberechtigung

Die Benützer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt.

Art. 11 Nachtruhe

Nach 22.00 Uhr ist es verboten, ausserhalb der Halle jeglichen vermeidbaren Lärm zu verursachen. Die Dachluken müssen geschlossen sein.

Art. 12 Haftung

Bei Unfällen und Diebstählen wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 13 Versicherung

Es ist Sache der Benutzer, sich hinreichende Versicherungsdeckung zu verschaffen.

Art. 14 Verkehrsorganisation

Je nach Nutzung ist ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen. Der Veranstalter hat bei grösseren Anlässen die Verkehrsorganisation mit dem Kommunaldienst Andelfingen abzusprechen. Diese übernehmen die Signalisation gegen entsprechende Verrechnung.

IV. Belegung

Art. 15 Belegungsarten

Die Sporthalle kann entweder zur regelmässigen Belegung (Dauerbelegung) für jeweils maximal ein Jahr oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benützt werden.

Art. 16 Bewilligungspflicht

Für die Benützung der Sporthalle bedarf es einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Die verschiedenen Belegungsarten werden untenstehend definiert.

Art. 17 Einmalbelegung

Einmalbelegungen können über www.andelfingen.ch / Raumreservation / Sporthalle getätigt werden. Über solche Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ist die Sekundarschule davon auch betroffen, liegt der Entscheid bei der Betriebskommission.

Die für die Dauerbelegung vergebene Sporthalle kann für kurzfristige einmalige Veranstaltungen, Kurse, etc. sowie militärische Belegungen durch die Betriebskommission anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benützers besteht nicht. Der betroffene Benützer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

Art. 18 Dauerbelegung

Benützungsgesuche für Dauerbelegungen sind schriftlich der Betriebskommission einzureichen.

- a) Über alle Dauerbelegungen entscheidet die Betriebskommission. Diese verschickt die Bewilligungen und führt die Belegungskontrolle.
- b) Die Dauerbewilligungen werden Anfangs Jahr auf Gesuch hin erneuert.
- c) Im Verlauf des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Räumlichkeiten bewilligt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- d) Anlässlich der Planung ist die Betriebskommission ausdrücklich ermächtigt, bisher geltende Bewilligungen aufzuheben, sofern dazu eine nachweisbare Notwendigkeit besteht.
- e) Die Betriebskommission kann beschliessen, die Dauerbelegungen neu auszu-schreiben, wenn dies notwendig wird. Eine Überprüfung der Notwendigkeit wird alle zwei Jahre durchgeführt (beginnend 2015). Die Ausschreibung erfolgt frühzeitig im Publikationsorgan der Politischen Gemeinden, die bisherigen Inhaber von Dauerbewilligungen werden direkt zur Neuanmeldung eingeladen.

Art. 19 Kontaktperson

Die im Gesuch bezeichnete Kontaktperson ist der Betriebskommission gegenüber für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich und hat bei Beschädigungsfällen den Gesuchsteller zu vertreten. Bei Einmalbelegungen ist sie ausserdem für die Übernahme und Abgabe der Sporthalle verantwortlich.

Art. 20 Übergabe / Abnahme

Bei Einmalbelegungen der Sporthalle ist vor Antritt der Lokalität eine Übergabe und nach Schluss der Veranstaltung eine Abnahme vorzunehmen. Diese Übergabe resp. Abnahme ist mit dem Hauswart durchzuführen. Für diese ist **mindestens 2 Wochen** vor dem Anlass telefonisch mit dem Hauswart (Roman Wipf, 078 403 19 16) Kontakt aufzunehmen. Beschädigungen werden dem Verantwortlichen gem. Art. 18 in Rechnung gestellt.

Art. 21 Priorität der Belegungsgesuche

Liegen für die Sporthalle mehrere Belegungsgesuche vor, wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Sekundarschule Andelfingen
- b) Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen
- c) Vereine und Institutionen aus Andelfingen und Kleinandelfingen
- d) Vereine und Institutionen aus dem Sekundarschulkreis Andelfingen (Gemeinden: Adlikon (inkl. Niederwil und Dätwil), Andelfingen, Kleinandelfingen (inkl. Alten und Oerlingen), Thalheim (inkl. Gütighausen), Henggart, Humlikon)
- e) Auswärtige Vereine und Institutionen
- f) Kommerzielle Veranstaltungen

V. Bewilligung

Art. 22 Mitteilung Entscheid

Die Bewilligung zur Belegung der Sporthalle wird schriftlich erteilt.

Wenn die Betriebskommission ein Benützungsgesuch ablehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt unter Angabe einer kurzen Begründung.

Art. 23 Rechtsanspruch

Alle Bewilligungen zur Benützung der Sporthalle werden auf Zusehen hin erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch auf Verlängerung und/oder eine erneute Bewilligung abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen oder Nichteinhalten dieses BR können Bewilligungen jederzeit widerrufen werden.

Art. 24 Rechtsweg

Über Einsprachen zu Dauerbelegungen sowie Einmalbelegungen entscheidet die Betriebskommission endgültig.

Art. 25 Abtausch von Bewilligungen

Ohne Kenntnis und ausdrückliche Bewilligung der Betriebskommission ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benutzer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.

Art. 26 Ausfall einer Belegung

Fällt eine Veranstaltung oder eine andere vorgesehene einmalige Belegung aus, ist der Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer bewilligten Belegung kann der unter Art. 19 erwähnten Kontaktperson eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 bis 500.00 von der Betriebskommission in Rechnung gestellt werden.

Bei **Absagen** bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 10% des Mietbetrages verlangt; bis 2 Wochen vor dem Anlass 25%. Bei späteren Absagen wird der volle Mietbetrag fällig.

VI. Hallenordnung

Art. 27 Sorgfaltspflicht / Haftung

Der Sporthalle ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle verursachten Schäden und Aufwendungen.

Art. 28 Ordnungspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, in der Sporthalle für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren, Geräte und Apparaturen sind nach der Benützung gereinigt wieder zu versorgen.

Art. 29 Hallenboden

Der Hallenboden darf nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle oder barfuss betreten werden; das Betreten in Strassenschuhen ist nicht gestattet. Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten dieser Lokalitäten gründlich zu reinigen. Für eine Ausnahme der obigen Regelung muss der Veranstalter die entsprechende Bodenabdeckung mieten.

Das Verwenden von Material und Ausführen von Übungen, die auf dem Fussboden Druckstellen hinterlassen, sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt. Kugelstossen ist nur mit den dafür vorgesehenen Spezialkugeln erlaubt. Ball- und andere Spiele in Gängen, Garderoben, Duschräumen, WC-Anlagen usw. sind verboten.

Art. 30 Harz- und Haftmittelverbot

In der Sporthalle gilt ein grundsätzliches Harz- und Haftmittelverbot.

Art. 31 Garderoben / Duschen

In der Bewilligung zur Belegung der Sporthalle ist die Benützung von Garderoben und Duschen inbegriffen; diese müssen nach Geschlechtern getrennt benützt und in ordentlichem Zustand hinterlassen werden.

Art. 32 Reinigung

Der Hauswart ist für die Reinigung verantwortlich. Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen in den benützten Räumlichkeiten wird der Mehraufwand verrechnet.

Art. 33 Einrichtung

Stühle und Tische dürfen nicht ausserhalb der Sporthalle benützt werden.

Die technischen Anlagen in der Sporthalle dürfen nur von Lehrern oder Leitern bedient werden; der Hauswart erteilt bei der ersten Benützung die entsprechenden Instruktionen.

Bewegliche Turngeräte in der Turnhalle, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte in der Halle müssen getragen und dürfen auf keinen Fall auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen. Dabei sind die Bodenmarkierungen zu beachten! Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Turngeräte ins Freie genommen werden.

Art. 34 Beschädigungen

Wird an der Sporthalle etwas beschädigt, so ist der Hauswart unverzüglich zu verständigen. Reparaturen werden vom Hauswart oder von der Betriebskommission durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben und den Verantwortlichen verrechnet, sofern ein Verschulden vorliegt; die Rechnung wird an die im Belegungsgesuch bezeichnete Kontaktperson gerichtet.

Art. 35 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Sporthalle ist Sache des Hauswartes; seine Weisungen sind strikte zu befolgen. Verletzungen bzw. Missachtungen dieser Verordnung meldet der Hauswart der Betriebskommission.

Art. 36 Rauchen / Konsumieren

Auf der Galerie und im Foyer ist es erlaubt, Getränke und Esswaren zu konsumieren; in allen anderen Räumen ist dies, mit Ausnahme von Getränken aus verschliessbaren Wasserflaschen, strikte untersagt. Für alle Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Betriebskommission Ausnahmen gestatten.

Art. 37 Wirtschaft / Reklame

Das Führen einer ausserordentlichen Gastwirtschaft bedarf der Genehmigung der Betriebskommission und eines Patentes der Gemeinde Andelfingen. Entsprechende Gesuche, mit Angabe der Betriebszeiten, sind mindestens acht Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Andelfingen einzureichen.

Für die Bewilligung für das Anbringen von Reklamen im Gebäudeinnern ist die Betriebskommission zuständig; für Aussenreklamen die Politische Gemeinde Andelfingen.

VI. Schlussbestimmungen / Tarife

Art. 38 Tarife

Die Tarife für Belegung der Sportanlagen sind in der Tarifordnung geregelt. Diese ist unter [www.andelfingen.ch / Raumreservation / Sporthalle](http://www.andelfingen.ch/Raumreservation/Sporthalle) zu finden.

Art. 39 Entschädigung des Hauswartes

Für die Entschädigung des Hauswartes gelten die entsprechenden Beschlüsse der Betriebskommission.

Art. 40 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Betriebskommission die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Sporthalle ausschliessen.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement wird gestützt auf den Gesellschaftsvertrag vom 1. Juli 2009 erlassen. Sie tritt mit der Genehmigung durch die drei Eigentümer der Sporthalle Andelfingen auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 42 Genehmigung

Gemeinderat Andelfingen

Gemeinderat Kleinandelfingen

Sekundarschulpflege Andelfingen

Andelfingen _____

Betriebskommission Sporthalle

Der Präsident

Das Sekretariat

